



SCHEFFEL SCHULE

BEWEGEN - BEGREIFEN - BEGLEITEN



Hygieneplan der Scheffelschule

Der Hygieneplan der Scheffelschule wird regelmäßig nach den aktuellen Vorgaben aktualisiert.

- Stand: 10.09.2021 -

1. Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen

1.1. Maskenpflicht:

Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht im Klassenzimmer und im Schulgebäude. Es muss täglich ein neuer oder desinfizierter Mundschutz getragen werden.

Bei der Maskenpflicht gelten die gleichen Ausnahmen wie bisher:

- im fachpraktischen Sportunterricht,
- im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
- in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude

1.2. Persönliche Hygiene

- Beim Betreten des Schulgebäudes müssen die Hände desinfiziert werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren (vor allem Mund/Augen/Nase).
- Berührungen, Umarmungen und das Händeschütteln sind untersagt.
- Gegenstände, z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken minimieren oder nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, sondern den Ellenbogen benutzen.
- Das Tragen von Hausschuhen in den Klassenräumen wird ausgesetzt.

1.3. Händewaschen: gründlich mit Seife für 20 – 30 Sekunden

Die Kinder sind anzuhalten, die Händereinigung durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln (Frühstück/ Mittagessen)
- bei Verschmutzungen
- nach dem Naseputzen oder Niesen

1.4. Händedesinfektion:

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel – unter der Aufsicht einer Lehrkraft - in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und 30 Sekunden einmassiert werden.

Beim Betreten des Schulgebäudes müssen die Hände desinfiziert werden.

1.5. Husten – Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.



SCHEFFEL SCHULE

BEWEGEN - BEGREIFEN - BEGLEITEN



1.6. Hygieneanweisungen für Eltern und Externe:

Eltern und Externe warten und verabschieden sich vor den Schultoren von ihren Kindern. Der Schulhof soll nur in wichtigen Fällen (Besuch des Sekretariats, Gesprächstermin, etc.) von Eltern und Externen betreten werden. Eltern und andere Erwachsene haben auch weiterhin im Schulgebäude das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten. Beim Betreten des Schulgeländes muss ein Mundschutz getragen werden. Im Eingangsbereich des Schulgebäudes steht Desinfektionsmittel. Dieses ist beim Betreten des Gebäudes von den Eltern und Externen zu benutzen.

2. Hygiene in Unterrichtsräumen

2.1. Lüftung

Es muss alle 20 Minuten in allen Räumen, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, gelüftet werden. Sofern eine CO₂-Ampel im Raum ist und diese eine Warnmeldung abgibt, gilt dies auch vor Ablauf der 20 Minuten. Beim Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten bleibt die Verpflichtung zum Lüften bestehen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

3.1. Händewaschen

In den Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

3.2 Toiletten

In den Zeiten der Corona-Vorgaben dürfen sich maximal 2 Kinder im Toilettenbereich aufhalten. Jedes Kind erhält eine mit Namen beschriftete Wäscheklammer. Vor der Toilette wird ein rotes Schild aufgehängt. Die Kinder, die auf Toilette gehen, hängen ihre Klammern an das rote Schild („Besetztzeichen“). Sollte ein anderes Kind zeitgleich die Toilette aufsuchen wollen, muss dieses am Wartestrich vor der Toilette warten.

4. Testungen

Bei allen im Präsenzunterricht einbezogenen SchülerInnen sowie dem tätigen Personal werden in jeder Schulwoche zwei COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 1 Nummer 3 Corona-Verordnung Absonderung durchgeführt; hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO.

Die Testtage sind Montag und Donnerstag.

Nach bisherigem Stand wird ab dem 27.09. bis voraussichtlich 29.10.21 eine dreimalige Testung in der Woche Pflicht. Testtage ab dem 27.9. sind dann Montag, Mittwoch und Freitag.

Die SchülerInnen erhalten mit den Tests eine Eintrittskarte. Auf dieser bestätigen die Eltern den zu Hause unter Anleitung eines Erwachsenen durchgeführten Test mit negativen Testergebnis. Im Falle eines positiven Ergebnisses kontaktieren die Eltern bitte direkt die Schule.



SCHEFFEL SCHULE

BEWEGEN - BEGREIFEN - BEGLEITEN



5. Positiver Coronafall

Schülerinnen und Schüler, die bei einem positiven Coronafall in die Kategorie „enge Kontaktperson“ fallen, müssen nicht automatisch in Quarantäne. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule gilt nur eine einmalige Testpflicht mindestens mittels Schnelltest.

Für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, gilt außerdem, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden.

Diese Regel gilt auch in Betreuungs- und Förderangeboten sowie bei der Nutzung der Schulmensa. Die Teilnahme ist nur noch in möglichst konstanten Gruppen zulässig.

6. Pausen/Wegführung

Auch in den Pausen (Weg zur/nach Pause) muss gewährleistet sein, dass Abstand zwischen den Klassenstufen 1 / 2 und 3 / 4 gehalten wird. Spielgeräte dürfen nur einzeln oder mit dem nötigen Abstand von Kindern benutzt werden.

7. Meldepflichtige Krankheiten

Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- Fieber (ab 38,0°C) - Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
 - *Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund. Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen) müssen die Schüler zu Hause bleiben. Sollte ein Kind während des Unterrichts Krankheitssymptome anzeigen, sind die Lehrkräfte dazu angehalten, die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen und dieses Kind umgehend abholen zu lassen.

8. Sportunterricht

Sportunterricht ist inzidenzunabhängig nach Maßgabe des § 5 der Corona-Verordnung Schule zulässig. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einer Klasse eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt. In diesem Fall darf in der Gruppe oder Klasse der Sportunterricht ausschließlich kontaktarm erfolgen.